



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juli 2025

Nummer 51

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung

Vom 8. Juli 2025

Auf Grund des § 124a Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (GVBl. I Nr. 2) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ersatzschulzuschussverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die maßgebliche Zahl der Schülerinnen und Schüler ist unbeschadet der Regelungen in § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 3 Satz 2 die tatsächliche Schülerzahl nach Schulformen des Zuschusszeitraums gemäß § 6 Absatz 2. Unbeschadet von Satz 1 wird der ersten und zweiten Berechnung des Betriebskostenzuschusses gemäß § 5 Absatz 2 und 3 die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sich aus der Schuldatenerhebung gemäß § 13 der Datenschutzverordnung Schulwesen (Schuldatenerhebung) ergibt, zu Grunde gelegt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Satz 4 und 5“ durch die Wörter „Satz 4 bis 6“ ersetzt und die Wörter „in der Entwicklungsstufe 4“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sich“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Absatz 2 oder 3“ die Wörter „oder gemäß § 36a“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Angebote“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Berechnung werden die Schülerzahlen der Schuldatenerhebung des dem Zuschusszeitraum vorangehenden Schuljahres zu Grunde gelegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Vor dem Zuschusszeitraum wird dem Träger der Ersatzschule in der Regel bis zum 30. Juni ein Bescheid über die erste Berechnung des Betriebskostenzuschusses für den Zuschusszeitraum erteilt. Der ersten Berechnung des Betriebskostenzuschusses für den Zuschusszeitraum werden die Schülerzahlen der Schuldatenerhebung des dem Zuschusszeitraum vorangehenden Schuljahres zu Grunde gelegt.

(3) Während des Zuschusszeitraums wird dem Träger der Ersatzschule ein Bescheid über die zweite Berechnung zur Neufestsetzung des Betriebskostenzuschusses für den Zuschusszeitraum erteilt. Der zweiten Berechnung des Betriebskostenzuschusses werden die Schülerzahlen der Schuldatenerhebung des Zuschusszeitraums zu Grunde gelegt.

(4) Sonderpädagogischer Förderbedarf für Schülerinnen und Schüler oder eine schwere Mehrfachbehinderung wird bei der ersten und zweiten Berechnung des Betriebskostenzuschusses berücksichtigt, wenn die Bescheide und Nachweise gemäß Absatz 6 Nummer 2 und 3 und Absatz 7 Nummer 1 und 3 eingereicht werden. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und Förderklassen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder für die die Bescheide gemäß der Absätze 6 und 7 nicht vorliegen, werden bei der ersten und zweiten Berechnung des Betriebskostenzuschusses und für den endgültigen Betriebskostenzuschuss nicht berücksichtigt.

(5) Zusätzliche Zuschüsse für die Förderung von Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlingsfamilien an allgemeinbildenden Ersatzschulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 werden berücksichtigt, wenn Nachweise bezüglich des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 und 5 erbracht werden und die Förderung auf Basis einer entsprechenden Konzeption durchgeführt wird.

(6) Für die erste Berechnung des Betriebskostenzuschusses nach Absatz 2 sind bis zum 30. April vor dem Beginn des Zuschusszeitraums bei dem für Schule zuständigen Ministerium

1. Nachweise über die Gemeinnützigkeit,
2. Bescheide über die Feststellung durch das staatliche Schulamt über einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder eine schwere Mehrfachbehinderung, soweit diese zum Zeitpunkt der Schuldatenerhebung des vorhergehenden Zuschusszeitraums geltend gemacht wurden, jedoch entsprechende Nachweise nicht bereits zum 15. November des vorhergehenden Zuschusszeitraums vorlagen, und
3. die namentliche Zusammenstellung der Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 2

einzureichen.

Für berufliche Schulen gilt Nummer 2 mit der Maßgabe, dass der Nachweis über den sonderpädagogischen Förderbedarf nur im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zu erbringen ist.

(7) Für die zweite Berechnung des Betriebskostenzuschusses nach Absatz 3 sind bei dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 15. November im Zuschusszeitraum für die Schülerinnen und Schüler, die mit der Schuldatenerhebung des Zuschusszeitraums erfasst wurden, die zum Stichtag der Schuldatenerhebung des Zuschusszeitraums gültigen

1. Bescheide über die Feststellung durch das staatliche Schulamt über einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder eine schwere Mehrfachbehinderung,
2. Nachweise über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 und 5 in Kopie und
3. die namentliche Zusammenstellung der Schülerinnen und Schüler gemäß den Nummern 1 und 2

einzureichen.

Für berufliche Schulen gilt Nummer 1 mit der Maßgabe, dass der Nachweis über den sonderpädagogischen Förderbedarf nur im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zu erbringen ist.

(8) Nachweise, Bescheide und die namentliche Zusammenstellung gemäß den Absätzen 6 und 7 sind fristgerecht, vollständig und unter verbindlicher Nutzung der von dem für Schule zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Formulare und Vordrucke in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen.

(9) Die Bescheide gemäß der Absätze 2 und 3 können auch maschinell erstellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10.

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden die tatsächliche Schülerzahl und der endgültige Betriebskostenzuschuss ermittelt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Zuschusszeitraum“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Träger der Ersatzschule reicht den Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum bis zum 31. März nach dem Ende des Zuschusszeitraums bei dem für Schule zuständigen Ministerium unter Verwendung der vorgegebenen Formulare zur Prüfung ein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Förderbedarf“ die Wörter „oder einer schweren Mehrfachbehinderung“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

ddd) In der neuen Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „sofern diese nicht bereits für die erste und zweite Berechnung des Betriebskostenzuschusses für den Zuschusszeitraum vorgelegt wurden,“ eingefügt.

eee) In der neuen Nummer 6 werden die Buchstaben a bis d durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) Nachweise zu den persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 der Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien in Kopie, sofern diese nicht bereits für die zweite Berechnung des Betriebskostenzuschusses für den Zuschusszeitraum vorgelegt wurden, und

b) die Bestätigung der zusätzlichen Förderung und“.

fff) In der neuen Nummer 7 werden die Wörter „eine Übersicht“ durch das Wort „Angaben“, die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Wörter „zu belegen“ durch das Wort „auszuweisen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassenlisten“ die Wörter „, einschließlich des Aufnahme- und Abgangsdatums,“ eingefügt und das Wort „Unterschrift“ durch das Wort „Unterschriften“ ersetzt und nach den Wörtern „des Schülers oder“ das Wort „von“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 wird die folgende Nummer vorangestellt:
- „1. Nachweise gemäß Absatz 3,“
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
- cc) In der neuen Nummer 3 wird nach den Wörtern „Angaben zum gezahlten Entgelt“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. für Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien die vollständigen Schulverträge und, sofern Schulverträge über Betreuer abgeschlossen wurden, Nachweise über die Betreuung.“
- ff) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Träger der Ersatzschule ist verpflichtet, bei dem für Schule zuständigen Ministerium die Nachweise, Bescheide und monatlichen Schülerzahlen gemäß den Absätzen 2 bis 5 fristgerecht, vollständig und unter verbindlicher Nutzung der von dem für Schule zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Formulare und Vordrucke in ihrer jeweils aktuellen Fassung in schriftlicher Form vorzulegen. Soweit keine Originalunterlagen oder beglaubigten Kopien eingereicht werden, muss der Träger der Ersatzschule schriftlich erklären, dass diese Unterlagen vollinhaltlich mit dem Original übereinstimmen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ist der endgültige Betriebskostenzuschuss auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum geringer als der nach der zweiten Berechnung gezahlte Zuschuss, so ist der Differenzbetrag spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Zustellung des Rückforderungsbescheides zurückzuzahlen.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Ist der endgültige Betriebskostenzuschuss auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum höher als der nach der zweiten Berechnung gezahlte Zuschuss, besteht eine Zahlungspflicht des für Schule zuständigen Ministeriums.
- (3) Der Betriebskostenzuschussbescheid kann ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn der Betriebskostenzuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder der Träger der Ersatzschule den vollständigen Verwendungsnachweis nicht fristgerecht einreicht.“
8. In § 9 wird das Wort „Ermittlung“ durch die Wörter „der ersten Berechnung“ ersetzt und nach dem Wort „Betriebskostenzuschusses“ die Wörter „in der Regel bis zum 31. Mai vor dem Zuschusszeitraum“ eingefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gesonderte Vereinbarungen“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zu Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulstufe	Schulform	Form des Ganztagsangebots	L/S
Primarstufe	Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)	0,0062
		Offene Form	0,0008
	Gymnasium	Gebundene Form	0,0094
		Offene Form	0,0023
	Förderschule mit Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“	Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)	0,0102
	Sekundarstufe I	Oberschule, Gesamtschule	Gebundene Form
Offene Form			0,0033
Gymnasium		Gebundene Form	0,0064
		Offene Form	0,0028
Förderschule mit Förderschwerpunkt „Lernen“		Gebundene Form	0,0205“.

b) In der Tabelle zu Nummer 2 wird in der Spalte „L/S“ in der Zeile „Primarstufe“ die Angabe „0,0086“ durch die Angabe „0,0084“ ersetzt.

c) Die Tabelle zu Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Bildungsgang	L/S
Berufsfachschule Soziales	0,0100
Berufsfachschule sonstige Assistentenberufe	0,0008
Fachoberschule, zweijährig, Vollzeit	0,00085
Fachschule Sozialwesen	
FSSV, Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Vollzeit	0,0100
Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit	0,0033
FSSV Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit	0,0100
Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit	0,0040
FSSV Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit	0,0100
Fachrichtung Sonderpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit	0,0033“.

d) Die Tabelle zu Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Schulstufe	Schulform	L/S
Primarstufe	Grundschule, Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium	0,0364
Sekundarstufe I	Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium	0,0392
Sekundarstufe II	Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium	0,0392“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 2025

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg